

Freigabe des Stücks Einbahnstraße der Gräfelinger Straße zwischen Waldwiesenstraße und Großhaderner Straße für Radfahrer in beide Richtungen (Ziffer 1)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00606
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 - Hadern
am 19.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08575

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00606

**Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom
13.02.2023**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 19.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00606 beschlossen. Darin wird gefordert, die Einbahnstraße Gräfelinger Straße zwischen Waldwiesenstraße und Großhaderner Straße für den gegenläufigen Radverkehr in Fahrtrichtung Osten freizugeben.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Prüfung, ob eine Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann, erfolgt nach den Kriterien der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbaulichen Gegebenheiten. Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, soll Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine

ausreichende Begegnungsbreite vorhanden und die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist (VwV-StVO zum Zeichen 220 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1). Fahrgassen ab einer Breite von 3,0 m eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (z. B. Grundstückszufahrten) für eine sichere Begegnung.

Die in Richtung Westen einbahngeregelte Gräfelfinger Straße zwischen Waldwiesenstraße und Großhaderner Straße hat eine lichte Fahrgassenbreite von meist 3,0 m.

Allerdings ist anzuführen, dass die Verkehrsführung an der Kreuzung Gräfelfinger Straße/Waldwiesenstraße nicht die notwendige Übersichtlichkeit für die Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr bietet.

Die Waldwiesenstraße weitet sich auf Höhe der Gräfelfinger Straße in Fahrtrichtung Süden von zwei auf drei Fahrstreifen aus und in Fahrtrichtung Norden verengt sie sich von zwei auf einen Fahrstreifen. Das Polizeipräsidium München sieht aufgrund dessen bei einer Öffnung die Gefahr, dass der motorisierte Individualverkehr, der an dieser Stelle auf den Einfädeltvorgang konzentriert sein wird, den die Waldwiesenstraße insbesondere aus westlicher Richtung querenden Radverkehr erst zu spät oder gar nicht wahrnehmen wird. Zudem sind bereits im Bestand Rückstauungen vor dem Knotenpunkt Waldwiesenstraße/Würmtalstraße zu beobachten, die das Queren an der besagten Stelle erschweren würden.

Weiterhin sind die Sichtbeziehungen an der Einmündung Waldwiesenstraße/Gräfelfinger Straße zwischen dem Kfz- und Radverkehr in Fahrtrichtung Norden, insbesondere durch den hohen Schwerlastverkehrsanteil in der Waldwiesenstraße, eingeschränkt. Die Sichtverhältnisse für den Kfz-Verkehr, der die Waldwiesenstraße in Richtung Norden befährt, auf den westlichen Straßenabschnitt der Gräfelfinger Straße sind aufgrund der vorhandenen Baumbepflanzung des Mittelstreifens ebenfalls begrenzt. Nach Überqueren des Mittelstreifens sind die Sichtbeziehungen für den Radverkehr in Richtung Süden der Waldwiesenstraße nicht durchgehend gewährleistet, weil sich direkt an der Ecke Waldwiesenstraße/Gräfelfinger Straße eine Bushaltestelle befindet, die regelmäßig von zwei Buslinien angefahren wird. Während der Bus an der Haltestelle steht, ist keinerlei Sicht auf den benutzungspflichtigen Radweg auf der Ostseite der Waldwiesenstraße möglich, sodass Zusammenstöße zwischen Rad Fahrenden an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden könnten.

Gegen die Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr spricht zudem die ungesicherte Querung der Waldwiesenstraße außerhalb des signalisierten Knotenpunkts.

Der Zweirichtungsverkehr der stark befahrenen Waldwiesenstraße ist durch einen begründeten Mittelstreifen baulich abgetrennt. Auf Höhe der Gräfelfinger Straße ist die bauliche Trennung für wendende Kraftfahrzeuge unterbrochen. Bei einer Inaugenscheinnahme vor Ort konnte festgestellt werden, dass Radfahrende aus dem westlichen Teil der Gräfelfin-

ger Straße kommend die Waldwiesenstraße direkt über den unterbrochenen Mittelstreifen queren, statt auf dem benutzungspflichtigen Radweg bis zur signalisierten Kreuzung zu fahren. Gleichzeitig befanden sich regelmäßig wendende Kraftfahrzeuge in der Wendestelle. Die Wendestelle stellt bereits aus diesem Grund keine verkehrssichere Quermöglichkeit für den Radverkehr dar. Es wird die Gefahr gesehen, dass eine Öffnung des einbahngeregelten Teilstücks der Gräfelinger Straße zu einem Nachahmungseffekt bei den Radfahrenden führen wird, die Waldwiesenstraße direkt an dieser Stelle unsignalisiert zu queren.

Für die Verbindung von Westen nach Osten kann die Route vom westlichen Teil der Gräfelinger Straße kommend über die Waldwiesenstraße in Richtung Süden über die Würmtalstraße in Richtung Osten und weiter über die Großhaderner Straße zur Guardinistraße genutzt werden. Wir bitten deshalb um Ihr Verständnis, dass der kurze Umweg in diesem Fall der sicherere Weg ist. Eine Öffnung dieses Straßenabschnitts würde die Verkehrssituation an dieser Örtlichkeit in keinerlei Hinsicht verbessern, sondern verschlechtern, sodass wir aus den o.g. Gründen eine Freigabe der Gräfelinger Straße für den gegenläufigen Radverkehr im Abschnitt zwischen der Waldwiesenstraße und der Großhaderner Straße für nicht vertretbar halten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00606 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Haidern am 19.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Öffnung der Einbahnstraße Gräfelinger Straße im Abschnitt zwischen der Waldwiesenstraße und der Großhaderner Straße für den gegenläufigen Radverkehr kann mangels gegebener Voraussetzungen nicht erfolgen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00606 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 19.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Dr. Renate Unterberg

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20 - Hadern

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Baureferat

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 20 - Hadern kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 20 - Hadern kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 20 - Hadern ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2.214

zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat - GL5